



An alle

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

Clearing Center

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

Per E-Mail

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 22. November 2016

BETREFF **ATLAS – Info 4458/16**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – V A 2 – 4458/2016** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr (AES):

Änderung der VO (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-VO) durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1969

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1969 wurden die Anhänge I, IIa bis IIg und IV der EG-Dual-use-VO geändert. Die Delegierte Verordnung trat am 16. November 2016 in Kraft. Die Rechtsänderung hat Auswirkung auf die elektronische Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren im IT-Verfahren ATLAS bei der Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen, die vor dieser Rechtsänderung erteilt wurden und die Ausfuhr von Gütern folgender Güterlistennummern (*bisherige Bezeichnung*) gestattet:

Bisherige Bezeichnung	Bezeichnung seit dem 16. November 2016
5A002a2	5A004a
5A002a4	5A003b
5A002a5	5A002e
5A002a6	5A002d
5A002a8	5A003a
5A002a9	5A002c

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verzichtet bei bereits erteilten Genehmigungen auf eine Anpassung an die neue Rechtslage. Ausfuhrgenehmigungen, die

Güter der vorgenannten Güterlistennummern des Anhangs I enthalten, behalten ihre Gültigkeit.

Um eine reibungslose Anmeldung der Ausfuhrgenehmigung und Ausfuhrabfertigung zu gewährleisten, wird folgende Übergangsregelung getroffen:

Zur Anmeldung und Abschreibung einer nach alter Rechtslage erteilten Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr ist es erforderlich, im Feld „Detail“ die alte, bis zur Rechtsänderung geltende Güterlistennummer einzutragen und im Feld „Zusatz“ die ab der Rechtsänderung geltende neue Güterlistennummer anzugeben. Diese Regelung gilt nur für in der Ausfuhrgenehmigung genannte Güter, die inhaltlich unverändert nunmehr unter einer anderen Güterlistennummer erfasst sind.

Güter, die im Zuge der Rechtsänderung neu in den Anhang I der EG-Dual-use-VO aufgenommen wurden, unterliegen ab Inkrafttreten der Verordnung einer Genehmigungspflicht.

Anfragen zu dieser Thematik können an die Generalzolldirektion - Direktion VI - per E-Mail (DVIA3.gzd@zoll.bund.de) oder Sammelrufnummer 0911 / 376-3535 bzw. an die im Merkblatt zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung/ Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr genannten Auskunftspersonen gerichtet werden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.